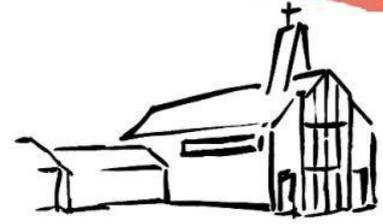




ST. MARIEN EGESTORF



ST. PETRUS BUCHHOLZ



HL. HERZ JESU TOSTEDT

Institutionelles Schutzkonzept für die

Pfarrei St. Petrus mit den Gemeinden

- St. Marien Eggestorf
- St. Petrus Buchholz
- Heilig Herz Jesu Tostedt

im Rahmen der

präventi  n
im bistum hildesheim

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Risikoanalyse	4
2.1 Schutz bestimmter Zielgruppen	4
2.2 Kinderrechte	5
2.3 Personalverantwortung	5
2.4 Räume und Freiflächen der Gemeinden	6
3. Verhaltenskodex	7
4. Beschwerdemöglichkeit	11
4.1 Worüber kann ich mich beschweren?	13
4.2 Wie und wo kann ich mich beschweren?	13
4.3 Wie erfahre ich von den Beschwerdemöglichkeiten?	13
4.4 Umgang mit Beschwerdebriefen	14
5. Handlungsanweisungen	14
6. Qualitätsmanagement	14
6.1 Präventive Maßnahmen	15
6.2 Maßnahmen bei einem Verdachtsfall	16
Anlage 1: Verhaltenskodex der Pfarrei St. Petrus	17
Anlage 2: Beschwerdemöglichkeit in der Pfarrei St. Petrus + Kontaktadressen	22
Anlage 3: Selbstauskunftserklärung	26

1. Einleitung

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutz- oder Hilfebedürftige haben ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität. Diesem Recht weiß sich die Pfarrei St. Petrus mit ihren Gemeinden in Buchholz, Egestorf und Tostedt in besonderer Weise verpflichtet und gibt deshalb der Präventionsarbeit einen besonderen Stellenwert:

Dabei verstehen wir unter Prävention alle sinnvollen Maßnahmen, die zur Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexualisierter Gewalt beitragen.

Präventionsarbeit erschöpft sich nicht in Einzelmaßnahmen.

Prävention beschreibt die Wege, die Gefahren von Verletzungen an Leib und Seele zu reduzieren und zugleich positive Umgangsformen und Kontexte zu begünstigen.

Im Hinblick auf Formen sexualisierter Gewalt heißt das:

Schaffung gesunder und sicherer Lebensräume. Daher wird das Präventionskonzept integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutz- oder Hilfebedürftigen sein. Prävention ist eine dauerhafte Verpflichtung aller, die in der Pfarrei St. Petrus Verantwortung für Kinder, Jugendliche und andere Schutz- oder Hilfebedürftige tragen.

Unser Handeln für den Präventionsgedanken ist getragen von folgenden Grundsätzen:

- **Thematisieren** - aber nicht dramatisieren
- **Enttabuisierung** - aber keine zusätzlichen Ängste
- **Sensibilisierung** - aber kein Generalverdacht

Wir möchten uns auch in Zukunft mit innerer Freude und wirklichem Interesse für die Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche einsetzen, ihnen christlichen Glauben und Gemeinschaft erfahrbar machen und dafür Räume eines vertrauensvollen Umgangs und auch der dafür notwendigen Nähe bieten.



Das vorliegende Schutzkonzept der Pfarrei St. Petrus wurde von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus den drei Gemeinden erarbeitet. Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unserer Pfarrei verpflichten sich in ihrem Engagement nach den Grundsätzen der Präventionsordnung und dieses Schutzkonzeptes zu arbeiten.

Das Konzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Weitergehende Informationen z.B. zu Begrifflichkeiten, Täterstrategien sowie Handlungsleitfäden können der Handreichung „Augen auf...Hinschauen und schützen“ sowie der Homepage

www.praevention.bistum-hildesheim.de entnommen werden.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist eine wichtige Voraussetzung zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei St. Petrus.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden alle Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch der gesamten gemeindlichen Aktivitäten in den Blick genommen.

Ebenso wurden die räumlichen Gegebenheiten überprüft.

Als ein Ergebnis der Risikoanalyse ist hervorzuheben, dass in unserer Pfarrei schon eine Mehrzahl der Verantwortlichen aus der Kinder- und Jugendarbeit sowohl die Basis- als auch die Auffrischungsschulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ durchlaufen haben. Von daher ist ein Bewusstsein für die Notwendigkeit der Schulungen und die Bedeutung der Prävention vorhanden. Die Teilnahme an den Schulungen wurde als gewinnbringend erlebt.

Wir konnten auch feststellen, dass bei den Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit eine große Achtsamkeit und Sensibilisierung vorhanden ist. Gefördert durch die Präventionsschulungen wird auf mögliche Gefährdungen und „blinde Flecken“ geachtet.

Aus der Risikoanalyse ergeben sich folgende konkrete Risiken und Maßnahmen

2.1 Schutz bestimmter Zielgruppen

In unserer Pfarrei findet ein Großteil der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Sakramentalkatechese statt. Bewusst werden ehrenamtlich Mitarbeitende für die Erstkommunionkatechese, als auch für die Firmkatechese gesucht. Hauptamtlich Mitarbeitende begleiten und unterstützen ehrenamtlich Mitarbeitende, arbeiten aber auch eigenständig mit potentiell gefährdeten Personen. Im Rahmen dieser Arbeit springen auch immer wieder kurzfristig andere Gemeindemitglieder ein, die helfen und unterstützen. Oft kann nicht unterschieden werden zwischen allgemeiner Gemeindearbeit und spezieller Kinder- und Jugendarbeit.

Wir unterstützen die institutionelle Kinder- und Jugendarbeit in Verbänden, wie z.B. bei den Pfadfindern oder der Kolpingfamilie, die sowohl Erwachsene, als auch Familien mit Kindern und Jugendlichen ansprechen und einladen.

Durch die Diasporasituation sind insbesondere 1:1 Situationen bei Fahrdiensten und Veranstaltungen nicht zu vermeiden. Auch finden im Rahmen der Arbeit Übernachtungen in Gemeindehäusern, Einrichtungen und bei Freizeiten statt.

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen automatisch dort, wo Menschen zu Vorbildern werden oder wo Übertragungen durch Kinder- und Jugendliche (auch Erwachsene) geschehen.

Hier müssen die erwachsenen und jugendlichen Vertrauenspersonen geschult werden, um adäquat damit umzugehen. Hierzu gehört auch ein regelmäßiger Austausch mit anderen Mitarbeitenden.

In allen Bereichen sehen wir keine besonderen Gefahrenmomente, aber alle Arbeitsbereiche der Pfarrei sind anfällig für Strategien von Tätern, da diese in perfider Weise die gleichen Qualitäten aufweisen, die auch eine gute Kinder- und Jugendarbeit aufweist.

Wichtig sind Beschwerdewege, die allen Gemeindemitgliedern vertraut sind.

Die Dynamik in manchen Beziehungen bringt es mit, dass auch falsche Beschuldigungen erhoben werden oder missverständliche Situationen entstehen. Dies muss allen Gemeindemitgliedern bekannt sein, da diese sofort geklärt werden müssen, aber bei Klärung der Missverständnisse kein weiterer Verdacht bleiben darf.

2.2 Kinderrechte

Schutzbefohlene, die bei unseren Zusammenkünften und Veranstaltungen und in unseren Räumlichkeiten und Einrichtungen die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch in Fällen sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen als Kinder, die keine Möglichkeit sehen, ihre Anliegen vorzubringen.

Von allen Mitarbeitenden erwarten wir, dass sie:

- Schutzbefohlene als gleichwertig und gleichwürdig¹ erachten
- Schutzbefohlene anerkennen
- den eigenen Machtvorsprung gegenüber Schutzbefohlenen nicht ausnutzen
- der Aufrichtigkeit von Schutzbefohlenen vertrauen
- sich selbst und anderen eingestehen, Fehler machen zu dürfen

2.3 Personalverantwortung

Damit in den Gemeinden der Pfarrei St. Petrus ein offenes Klima und ein Bewusstsein für die Problematik der sexualisierten Gewalt entsteht und ausgebaut wird, sind bestimmte personelle Maßnahmen notwendig.

- Am Anfang der Tätigkeit von ehrenamtlich Mitarbeitenden findet ein Gespräch durch die für den Bereich verantwortliche Person statt, in denen u. a. folgende Punkte angesprochen werden:
 - Klärung der Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche
 - Grundlagen und Informationen über sexualisierte Gewalt
 - Erklärung des Präventionskonzeptes des Bistums und der Pfarrei St. Petrus (Verhaltenskodex, vorzulegende Dokumente, ...)
- Die jeweils für den Bereich verantwortlichen Personen sprechen bei Bekanntwerden von Fehlverhalten und sexualisierter Gewalt dies mit den betroffenen Personen an und bringen dies gemäß den Weisungen zur Meldung, unabhängig von sonstigen Zuständigkeiten.
- Die jeweils für den Bereich verantwortlichen Personen sind neben der sonstigen Zuständigkeit mitverantwortlich, dass die Mitarbeitenden vor ihrem Arbeitseinsatz zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ geschult werden.
- Es wird für die Pfarrei ein Verzeichnis erstellt, welche Personen haupt- und ehrenamtlich mitarbeiten.

¹ Der Begriff stammt von dem Pädagogen Jesper Juul: „Gleichwürdig bedeutet nach meinem Verständnis sowohl »von gleichem Wert« (als Mensch) als auch »mit demselben Respekt« gegenüber der persönlichen Würde und Integrität des Partners. In einer gleichwürdigen Beziehung werden Wünsche, Anschauungen und Bedürfnisse beider Partner gleichermaßen ernst genommen und nicht mit dem Hinweis auf Geschlecht, Alter oder Behinderung abgetan oder ignoriert. Gleichwürdigkeit wird damit dem fundamentalen Bedürfnis aller Menschen gerecht, gesehen, gehört und als Individuum ernst genommen zu werden.“

2.4 Räume und Freiflächen der Gemeinden

Die Gemeinderäume der Pfarrei St. Petrus sind nicht abgeschlossen. Dies gilt nicht für Räume, die aufgrund von Datenschutz oder Diebstahlschutz verschlossen gehalten werden müssen.

Freiflächen sind so zu gestalten, dass es keine dunklen Ecken gibt.

Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen des Qualitätsmanagements.

3. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex orientiert sich an den Instruktionen und Ordnungen des Bistum Hildesheim und konkretisiert diese für unsere Pfarrei.

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich alle Menschen sicher fühlen können. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Menschen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Im Weiteren wird der Begriff **Schutzpersonen** für Minderjährige und für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene verwendet. **Minderjährige** dann, wenn diese ausschließlich gemeint sind. Der Begriff **Bezugspersonen** wird für leitende Personen der Gruppen, Verantwortliche und Mitarbeitende (ehren- und hauptamtlich) verwendet.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation soll von einer wertschätzenden Sprache und Wortwahl geprägt sein, die die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson berücksichtigt.
- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sind nicht abzuschließen. Vertraulichkeit wird durch ein Schild o. ä. hergestellt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzpersonen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung des Anderen voraus. Der Wille von Schutzpersonen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen.

Gestaltung von Veranstaltungen und pädagogischen Programmen

- Für alle Veranstaltungen sind bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Eine Einwilligung der Schutzperson in Formen von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug darf nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Pädagogisches Arbeitsmaterial: Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist zu beachten.
- Ton- oder Bildträger, Computerspiele, Schriften oder andere Medien mit Kindeswohlgefährdenden oder pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Veranstaltungen (z.B. Gruppenstunden) sind in den Privatwohnungen sowie auf dem Privatgelände von Bezugspersonen untersagt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl Bezugspersonen (mind. 1 Erwachsene) begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus unterschiedlichen Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Bezugspersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen sind Schutzpersonen und Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Information der in Präventionsfragen geschulten Personen. (praevention@stpetrus.de)
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen sind in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Auch dies bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Information der in Präventionsfragen geschulten Personen (praevention@stpetrus.de).

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.
- Ausnahmen sind im Kreis der Bezugspersonen transparent zu machen sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege von Bezugspersonen und Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:
 - Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glückspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
 - Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen ist verboten.
 - Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
 - Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz ist untersagt. Bezugspersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
 - Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
 - Bei der Veröffentlichung von Fotos und anderen Medien, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
 - Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Bezugspersonen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was Bezugspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Bei Unklarheiten im Umgang mit der Übertretung des Verhaltenskodex stehen die in Präventionsfragen geschulten Personen beratend zur Verfügung.
- Bezugspersonen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die anderer Mitarbeitenden gegenüber dem Pastoralteam oder der in Präventionsfragen geschulten Personen transparent.

4. Beschwerdemöglichkeit in unserer Pfarrei

Zentral für die Vermeidung, Beendigung und die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt sind verbindliche interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege sowie zuständige Ansprechpersonen. Insbesondere der fachliche Umgang mit Beschwerden zeigt, dass es dabei nicht um Schuldzuweisungen, sondern um Lösungen geht. Ein konstruktiver Umgang mit Fehlverhalten und Fehlern (sogenannte offene Fehlerkultur) trägt dazu bei, dass aggressive Umgangsformen wie zum Beispiel eine sexistische, abwertende Sprache, Grenzverletzungen, diskriminierendes Verhalten und Mobbing frühzeitig beendet werden können.

Beschwerden sind eine Chance zur Veränderung: Ein Kind muss sich immer an mehrere Personen wenden, bis es auf einen Menschen trifft, der ihm zuhört, glaubt oder seine Hilfe anbietet.

Das bedeutet, dass einige sich mehrfach überwinden müssen, sich jemandem anzuvertrauen.

Wir möchten in den drei Gemeinden unserer Pfarrei St. Petrus ein gutes Zusammenleben erreichen. Dafür ist es wichtig, dass es eine große Offenheit und eine Gesprächsbereitschaft gibt.

Wir unterscheiden als Ansprechpersonen:

In Präventionsfragen geschulte Personen (Pfarrei)

Die in Präventionsfragen geschulten Personen sollen die Umsetzung des Schutzkonzeptes unterstützen und übernehmen außerdem folgende Aufgaben:

- Sie kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und können haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende darüber informieren.
- Sie können von haupt- sowie ehrenamtlich Tätigen bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt angesprochen werden.
- Sie bemühen sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien der Pfarrei.
- Sie sind die Kontaktpersonen vor Ort für die Präventionsbeauftragte der Diözese Hildesheim.

Die in Präventionsfragen geschulte Person übernimmt **keine** Funktion/Rolle als:

„Insoweit erfahrene Fachkraft“, als „Therapeut*in“, als „Detektiv*in“, als „Retter*in“ des (vermeintlichen) Opfers und insbesondere auch nicht als Letztverantwortliche bei der Umsetzung/Einhaltung der Präventionsvorgaben.

Die Kontaktdaten der in Präventionsfragen geschulten Personen unserer Pfarrei St. Petrus finden Sie in der Anlage 2.

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs innerhalb der Kirche im Bistum Hildesheim

Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen (Männer, Frauen und eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle) als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig.

Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen finden Sie in der Anlage 2.

Wenn Sie

- selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch haupt- bzw. ehrenamtlich Tätige des Bistums Hildesheim sind oder
- ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder
- Kenntnis von einem Vorfall erlangen,

dann wenden Sie sich bitte an eine der beauftragten Ansprechpersonen des Bistums.

Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entgegen und leiten sie je nach Sachverhalt weiter. Sie klären auch das weitere Vorgehen. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind möglich und werden dann beachtet, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen gibt.

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs außerhalb der Kirche für unsere Region

In Buchholz ist u.a. der Deutsche Kinderschutzbund Harburg-Land tätig. Er stellt sich als Aufgabe und Ziel, die Persönlichkeiten und Rechte von Kindern und Jugendlichen zu schützen und zu stärken.

Er informiert über mögliche Gefahren in der Gesellschaft und über konkrete Hilfsangebote.

Er bietet schnelle und unbürokratische Hilfe in schwierigen Lebenssituationen an.

Deren sozialpädagogisch-therapeutisches Team berät Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen unter den Grundsätzen Anonymität, Freiwilligkeit, Achtung und Hilfe zur Selbsthilfe.

Die kompletten Kontaktdaten sowie weitere Einrichtungen finden Sie in Anlage 2.

4.1 Worüber kann ich mich beschweren?

Manchmal gibt es Situationen, in denen das Bedürfnis entsteht sich zu beschweren, da Gedanken aufkommen wie:

- das muss geändert werden!
- das muss doch mal unbedingt gesagt werden!
- das darf so nicht weitergehen!
- merkt das denn niemand?

Wir möchten Sie auffordern und ermutigen sich mit diesen Gedanken an das Pastoralteam der Pfarrei oder an die Gremien, wie das Lokale Leitungsteam oder den Kirchenvorstand zu wenden.

Wir verstehen dies als einen konstruktiven Beitrag zu einem besseren Zusammenleben und Zusammenarbeiten in unserer Pfarrei.

Insbesondere bei folgenden Punkten sollten Sie unbedingt den Kontakt entweder zu den in Präventionsfragen geschulten Personen oder direkt zu den Ansprechpersonen im Bistum Hildesheim suchen:

- wenn Sie selbst oder Ihre Kinder von körperlicher, sexualisierter oder seelischer Gewalt oder Grenzverletzung betroffen sind.
- wenn Sie Situationen bei uns in der Pfarrei erleben, die Ihnen „merkwürdig“ erscheinen.
- wenn Sie etwas beobachtet haben, das Sie unsicher macht und Sie deshalb Gesprächsbedarf haben.
- wenn Sie von Situationen hören, die zu den obigen Bereichen gehören und Sie glauben, dass dies noch nicht gemeldet wurde.

4.2 Wie und wo kann ich mich beschweren?

Die in Präventionsfragen geschulten Personen sind mit unseren Strukturen, dem Institutionellen Schutzkonzept und den Beschwerdewegen vertraut und helfen Ihnen bei Bedarf weiter.

Die Kontaktdaten der in Präventionsfragen geschulten Personen sowie die Adressen der Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs innerhalb und außerhalb der Kirche finden Sie in der Anlage 2.

4.3 Wie erfahre ich von den Beschwerdemöglichkeiten?

Beim Beginn von Gruppentreffen, von Projekten und beim Start der Sakramentenkatechese wird über Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Bei Gruppen, die sich über einen längeren Zeitraum treffen, sollten die Themen Kinderrechte und Prävention von sexualisierter Gewalt regelmäßig aufgegriffen und behandelt werden, gerade wenn neue Mitglieder zu den Gruppen kommen.

4.4 Umgang mit Beschwerdebriefen

Sollte eine Beschwerde schriftlich über den Briefkasten einer Gemeinde erfolgen, wird dieser vollständig und unverzüglich einer in Präventionsfragen geschulte Person übergeben.

Die in Präventionsfragen geschulte Person sichtet unverzüglich den Inhalt des ihr übergebenen Briefes.

Soweit die Inhalte nicht relevant im Sinne dieses Konzeptes sind, werden sie der Pfarrei in Person des Pfarrers oder einer Person des Lokalen Leitungsteams übergeben.

Soweit es sich um Inhalte im Sinne des Konzeptes handelt, wird die in Präventionsfragen geschulte Person weitere Schritte veranlassen und die Ansprechpersonen des Bistums informieren.

5. Handlungsanweisungen

Auch das Wissen um mögliche Handlungswege in akuten Fällen gehört zur institutionellen Prävention. Für alle Menschen in unserer Pfarrei ist es notwendig, Verfahrensschritte im Verdacht oder Mitteilungsfall zu kennen.

Diese werden sowohl in der Basis- als auch der Auffrischungsschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt thematisiert.

Ebenso können sie in der Handreichung des Bistums „Augen auf...Hinschauen und schützen: Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ nachgelesen werden.

6. Qualitätsmanagement

- Es wird regelmäßig eine Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes mit seinen relevanten Punkten durchgeführt. Eine gründliche Reflexion erfolgt mit jeder neuen Gremienwahl (i.d.R. alle 4 Jahre).
- Die in Präventionsfragen geschulten Personen veranlassen eine jährliche Überprüfung der Räumlichkeiten (durch Bauausschuss, Hausmeister).
- Das Veröffentlichen von Artikeln auf der Homepage, in den Schaukästen sowie im Pfarrbrief, das Anbieten von entsprechenden Basis- und Auffrischungsschulungen für Mitarbeitende und die Hinweise im Kirchenvorstand und im Pfarreileitungsteam, um das Thema aktuell zu halten, gewährleisten die in Präventionsfragen geschulte Personen.
- Das Institutionelle Schutzkonzept für die Pfarrei wird auf der Homepage, bei der jährlich stattfindenden Gruppenleiterrunde sowie durch die zielgerichtete Verteilung und durch einheitliche Aushänge an allen Kirchorten der Pfarrei bekanntgegeben.
- Bei der Vermietung von Räumen sind die mietenden Personen auf die Einhaltung des Verhaltenskodex im Mietvertrag zu verpflichten.

6.1 Präventive Maßnahmen

Bei neuen Mitarbeitenden mit Umgang mit Schutzbefohlenen

- Zu Beginn ihrer Tätigkeit erhalten alle Mitarbeitenden den Verhaltenskodex zur Kenntnisnahme und Unterschrift von den jeweiligen Gruppenverantwortlichen.
- Je nach Tätigkeit, Angebot bzw. Maßnahme muss ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) eingeholt werden. (s. Tabelle) Die Kosten werden erstattet. Das EFZ hat eine Gültigkeit von 5 Jahren und darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für Erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage ; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung	Ja	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B.: Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	Nein	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3.) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

- Die Basisschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt sollte möglichst zu Beginn der Tätigkeit besucht werden. Ist dies nicht möglich, muss sie im ersten Tätigkeitsjahr absolviert werden.
- Eine Auffrischungsschulung erfolgt nach 5 Jahren.

Bei neuen Mitarbeitenden ohne Umgang mit Schutzbefohlenen

Zur eigenen Fortbildung und für ein verantwortungsvolles Miteinander sollte die Basisschulung im ersten Jahr der Tätigkeit besucht werden (besonders wünschenswert bei Gremienmitgliedern als Vorbildfunktion).

Bei bestehenden Mitarbeitenden

Das Pfarrbüro führt eine Liste aller Mitarbeitenden. Diese Liste wird durch die in Präventionsfragen geschulte Personen einmal im Jahr abgeglichen.

Hierbei werden auch die Teilnahme an den Basis- und Auffrischungsschulungen sowie das Datum der Einsichtnahme in das Führungszeugnis kontrolliert.

Steht in den nächsten 12 Monaten eine Auffrischungsschulung an oder muss das Erweiterte Führungszeugnis wieder vorgelegt werden, erfolgt eine schriftliche Erinnerung von Seiten der Pfarrei.

Das Pfarrbüro schickt einmal im Jahr eine nach Gruppen gefilterte Liste an die jeweiligen Gruppenverantwortlichen zur Aktualisierung ihrer Gruppe.

Hauptamtlich Mitarbeitende werden regelmäßig alle 5 Jahre vom Dienstgeber aufgefordert, ein Führungszeugnis einzureichen.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben, dass keine laufenden Verfahren gegen sie anhängig sind.

Das Team der in Präventionsfragen geschulten Personen informiert jährlich die Gruppenverantwortlichen über das Institutionelle Schutzkonzept und die erforderlichen Maßnahmen.

- Meldung der Kontaktdaten der neuen Mitarbeitenden an das Pfarrbüro
- Registrierung für Präventionsschulung
- Unterschrift Verhaltenskodex
- Ggf. Einsichtnahme des EFZ (Gültigkeit 5 Jahre)
 - mit Beginn der Tätigkeit / zeitnah beantragen
- Unterzeichnung Selbstauskunftserklärung

Sollte es zu irritierten Systemen kommen, wird die Präventionsbeauftragte des Bistums um Hilfe gebeten.

6.2 Maßnahmen bei einem Verdachtsfall

Alle Mitarbeitende der Pfarrei werden bei Eintritt eines Ereignisses oder Bekanntwerden eines Vorwurfs nach Rücksprache mit den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt des Bistums Hildesheim bis zur Klärung von ihren jeweiligen Aufgaben freigestellt.

In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

Im Fall des bewiesenen Verstoßes gegen das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei und/oder der Rahmenordnung erfolgt eine Rücksprache mit der Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung hinsichtlich einer sofortigen, ggfs. rückwirkenden Entlassung, sowie dem Ausschluss einer Wiederbeschäftigung.

KATHOLISCHE PFARREI ST. PETRUS



ST. MARIEN EGESTORF



ST. PETRUS BUCHHOLZ



HL. HERZ JESU TOSTEDT

Verhaltenskodex der Pfarrei St. Petrus

Der Verhaltenskodex orientiert sich an den Instruktionen und Ordnungen des Bistum Hildesheim und konkretisiert diese für unsere Pfarrei.

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich alle Menschen sicher fühlen können. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Menschen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Im Weiteren wird der Begriff **Schutzpersonen** für Minderjährige und für schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene verwendet. **Minderjährige** dann, wenn diese ausschließlich gemeint sind.

Der Begriff **Bezugspersonen** wird für leitende Personen der Gruppen, Verantwortliche und Mitarbeitende (ehren- und hauptamtlich) verwendet.

1. Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation soll von einer wertschätzenden Sprache und Wortwahl geprägt sein, die die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson berücksichtigt.
- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sind nicht abzuschließen. Vertraulichkeit wird durch ein Schild o. ä. hergestellt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzpersonen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung des Anderen voraus. Der Wille von Schutzpersonen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen.

2. Gestaltung von Veranstaltungen und pädagogischen Programmen

- Veranstaltungen (z.B. Gruppenstunden) sind in den Privatwohnungen sowie auf dem Privatgelände von Bezugspersonen untersagt.
- Für alle gemeindlichen Veranstaltungen sind bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Eine Einwilligung der Schutzperson in Formen von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug darf nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Pädagogisches Arbeitsmaterial: Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist zu beachten.
- Ton- oder Bildträger, Computerspiele, Schriften oder andere Medien mit kindeswohlgefährdenden oder pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

3. Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl Bezugspersonen (mind. 1 Erwachsene) begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus unterschiedlichen Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Bezugspersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen sind Schutzpersonen und Bezugspersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Information der in Präventionsfragen geschulten Personen (praevention@stpetrus.de)
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt.
- Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden.

4. Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.
- Ausnahmen sind im Kreis der Bezugspersonen transparent zu machen sowie im Einzelfall anzuzeigen.

5. Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege von Bezugspersonen und Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.
- Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

6. Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:
 - Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glückspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
 - Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen ist verboten.
 - Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
 - Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz ist untersagt. Bezugspersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
 - Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
 - Bei der Veröffentlichung von Fotos und anderen Medien, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
 - Bezugspersonen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

7. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Bezugspersonen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was Bezugspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit sagen oder tun, darf weiter erzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Bei Unklarheiten im Umgang mit der Übertretung des Verhaltenskodex stehen die in Präventionsfragen geschulten Personen beratend zur Verfügung.
- Bezugspersonen machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die anderer Mitarbeitenden gegenüber dem Pastoralteam oder der in Präventionsfragen geschulten Personen transparent.

KATHOLISCHE PFARREI ST. PETRUS



ST. MARIEN EGESTORF



ST. PETRUS BUCHHOLZ



HL. HERZ JESU TOSTEDT

Institutionelles Schutzkonzept: Verhaltenskodex der Pfarrei St. Petrus

Ich habe den Verhaltenskodex gelesen und verstanden.

Ich bin bereit, auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Schutzpersonen in unserer Pfarrei sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können.

Vor- & Nachname: _____

Tätigkeit: _____

Ort, Datum

Unterschrift

KATHOLISCHE PFARREI ST. PETRUS



ST. MARIEN EGESTORF



ST. PETRUS BUCHHOLZ



HL. HERZ JESU TOSTEDT

Beschwerdemöglichkeit in der Pfarrei St. Petrus sowie Kontaktadressen

Wir möchten in den drei Gemeinden unserer Pfarrei St. Petrus ein gutes Zusammenleben erreichen. Dafür ist es wichtig, dass es eine große Offenheit und eine Gesprächsbereitschaft gibt.

Manchmal gibt es Situationen, in denen das Bedürfnis entsteht sich zu beschweren, da Gedanken aufkommen wie:

- das muss geändert werden!
- das muss doch mal unbedingt gesagt werden!
- das darf so nicht weitergehen!
- merkt das denn niemand?

Wir möchten Sie auffordern und ermutigen sich mit diesen Gedanken an die an die Mitarbeitenden der Pfarrei oder an die Gremien, wie das Lokale Leitungsteam oder den Kirchenvorstand zu wenden. Wir verstehen dies als einen konstruktiven Beitrag zu einem besseren Zusammenleben und Zusammenarbeiten in den Gemeinden unserer Pfarrei.

Insbesondere bei folgenden Punkten sollten Sie unbedingt den Kontakt entweder zu den in Präventionsfragen geschulten Personen oder direkt zu den Ansprechpersonen im Bistum Hildesheim suchen:

- wenn Sie selbst oder Ihre Kinder von körperlicher, sexualisierter oder seelischer Gewalt oder Grenzverletzung betroffen sind.
- wenn Sie Situationen bei uns in der Pfarrei erleben, die Ihnen „merkwürdig“ erscheinen.
- wenn Sie etwas beobachtet haben, das Sie unsicher macht und Sie deshalb Gesprächsbedarf haben.
- wenn Sie von Situationen hören, die zu den obigen Bereichen gehören und Sie glauben, dass dies noch nicht gemeldet wurde.

Die in Präventionsfragen geschulte Personen sind mit unseren Strukturen und besonderen Vorschriften, dem Präventionskonzept sowie den Beschwerdewegen vertraut und helfen Ihnen bei Bedarf gerne weiter.

Die in Präventionsfragen geschulten Personen unserer Pfarrei

Allgemeine Kontakt-E-Mail-Adresse: praevention@stpetrus.de

Martin Kampffmeyer

04181 90297-10

Kampffmeyer@stpetrus.de

Kathrin Nickisch

04181 90297-11

Nickisch@stpetrus.de

Christiane Kurrig

04181 90297-12

Kurrig@stpetrus.de

Beratungsstellen außerhalb der Kirche

Der Kinderschutzbund – Kreisverband Landkreis Harburg e. V.

Neue Straße 13, 21244 Buchholz in der Nordheide

Tel. Beratung: 04181-380 636 - Tel. Verwaltung: 04181-232 728 0 - E-Mail: info@dksb-lkharburg.de

Beratungen für Frauen - Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Harburg.

Diese werden dann entsprechende Informationen geben, welche Hilfen wo erhalten werden können und leisten ggf. Unterstützung.

Stadt Buchholz: Dörthe Heien; Tel. 04181 214760; doerthe.heien@buchholz.de

Gemeinde Tostedt: Doris Herrmann Tel. 04182 298-257; d.herrmann@tostedt.de

Gemeinde Rosengarten: Anke Prehn; Tel. 04108 4333-48; a.prehn@gemeinde-rosengarten.de

Gemeinde Jesteburg: Gerlinde Jörg; Tel. 0174 9913293; Gleichstellung-Jesteburg@gmx.de

Samtgemeinde Hollenstedt: Daniela Deicke; Tel. 04169-919497; daniela.deicke@web.de

Landkreis Harburg: Irene Dilger; Tel. 04171 693-117; Tel. 04171 693-675; i.dilger@lkharburg.de

Dunkelziffer e.V.

Albert-Einstein-Ring 15 22761 Hamburg, Tel. 040 42107000

www.dunkelziffer.de; info@dunkelziffer.de; mail@dunkelziffer.de

Allerleirauhe e.V.

Menckesallee 13, 22089 Hamburg, Tel. 040 29834483

www.allerleirauh.de

Dolle Deerns e. V.

Niendorfer Marktplatz 6, 22459 Hamburg; Tel. 040 4394150

www.dollederns.de

GEWALT HALT!

Aktionsbündnis für ein Buchholz ohne Gewalt

Wir bieten kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym Hilfe und Unterstützung bei Gewalterfahrung, Bedrohungslagen, Stalking und Mobbing. Rufen Sie uns gern an!

AWO - Frauenhaus im Landkreis Harburg

Zufluchtsort für von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen und deren Kinder.
Homepage: www.awo-kv-wl.de

Tel. 04181-217151

BISS / Beratungs- und Interventionsstelle bei Häuslicher Gewalt

Die Buchholzer Beratungsstelle der Diakonie unterstützt in Krisensituationen, informiert über das Gewaltschutzgesetz und hilft bei der Erstellung individueller Sicherheitspläne.

Tel. 04181-2197921

BMF / Beratungsstelle für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen

Die Diakonie-Beratungsstelle bietet Mädchen und Frauen bei körperlicher, seelischer und sexueller Gewalterfahrung oder Bedrohung Beratung und Unterstützung auch in Buchholz an.

Tel. 04171-6008850

Der Kinderschutzbund

Die Buchholzer Beratungsstelle unterstützt und berät Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen bei Familienkrisen, psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt sowie zu Themen wie Medienmissbrauch.

Tel. 04181-380636

Weißer Ring e.V.

Hilft Opfern individuell durch emotionalen und ggf. finanziellen Beistand, Begleitet zu Gericht und Behörden und unterstützt mit Hilfeschecks für anwaltliche und/oder psychologische Erstberatung. Ist Lotse im Hilfesystem. Homepage: harburg-kreis-niedersachsen.weisser-ring.de

Tel. 0151-55164733

Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Hauptamtliche Opferhelferinnen und -helfer kommen nach Buchholz und bieten Opfern von Straftaten sowie Angehörigen psychosoziale Beratung, Begleitung, Hilfe und Unterstützung an (Krisenintervention, Zeugenbegleitung, finanzielle Hilfe, etc.).

Tel. 04141-4030431

Reso-Fabrik e.V.

Die Reso-Fabrik unterstützt Menschen im Alter von 10-27 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund insbesondere in allen sozialen und beruflichen Fragen und bietet niedrigschwellig, zeitnah und ganzheitliche Hilfe.

Tel. 04181-35602

Jugendzentrum Buchholz

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten Kinder und Jugendliche in allen Lebenslagen und sind Ansprechpartner für sie.

Tel. 04181-214-320 oder -321

Stadtverwaltung – Fachbereich Soziales, Begegnung und Kultur

Der Fachbereich im Buchholzer Rathaus unterstützt und berät in Kinder- und Jugendschutz, Senioren- und Behindertenangelegenheiten, hinsichtlich sozialer Betreuung, zu Integration und Prävention.

Tel. 04181-214218

Polizei Buchholz

Im Notfall immer die Polizei rufen!

Tel. 041 81-285 – 0
Notruf 110

AKTIONSBÜNDNIS FÜR EIN BUCHHOLZ OHNE GEWALT

Weitere unterstützende Institutionen sind

- Verein Gewalt überwinden e.V.
- Familienbüro Buchholz
- Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Buchholz

www.gewalt-halt.buchholz.de


Buchholz
IN DER NORDHEIDE

Beschwerden bei Verdachtsfällen durch Kleriker, sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und Mitarbeitende (Haupt- / Ehrenamtlich)

Für den Umgang mit Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt durch Kleriker, sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und Mitarbeitende gelten die jeweiligen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz und des Bistums Hildesheim.

Wenn Sie 1. einen konkreten Verdacht auf sexualisierte Gewalt melden möchten,
2. Opfer sexualisierter im kirchlichen Kontext geworden sind,

wenden Sie sich direkt an die Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Dr. Angelika Kramer

Fachärztin für Anästhesie und
Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11, 31134 Hildesheim
Tel. 05121 35567
Mobil 0162 9633391
dr.a.kramer@web.de

Michaela Siano

Diplom-Psychologin
Beratungsstelle Rückenwind -
gegen sexuellen Missbrauch
Kirchstr. 2, 38350 Helmstedt
Tel. 05351 424398
rueckenwind-he@t-online.de

Sie können sich aber auch an alle Mitarbeitenden in unserer Pfarrei wenden.

Sie werden Unterstützung finden.

Alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch Mitarbeitende im Bistum Hildesheim unverzüglich einer Ansprechperson zu melden.

KATHOLISCHE PFARREI ST. PETRUS



ST. MARIEN EGESTORF



ST. PETRUS BUCHHOLZ



HL. HERZ JESU TOSTEDT

Selbstauskunftserklärung

„Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019, für den Bereich der Diözese Hildesheim in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 4/2020, S. 52 ff.)“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit in der Pfarrei St. Petrus

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt² rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

² Es handelt sich um die in § 72a SGB VIII und § 124 Absatz 2 SGB IX genannten Straftaten.